

Klötzschke, Mein Prozess  
mit dem Frh. v. Sponnau.









# Mein Prozeß

mit dem Freiherrn von Stumm

auf Grund der Prozeßakten dargelegt

von

Herrn Köbbschke.

Sonderabdruck aus der christlich-sozialen „Volks-Zeitung“.

Der Refnertrag ist zum Besten dieser Zeitung bestimmt.

... ≡ Preis 50 Pfennige. ≡ ...

1896/97. 1386.  
Druck

Druck und Verlag von W. Wellendorf & Sohn  
1896.

Im 4252





Mein Prozeß mit dem Freiherrn von Stumm hat in der Presse eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Daß ich den Prozeß in allen Instanzen verloren habe, ist zum teil wie fast natürlich als ein Zeugnis gegen mich aufgefaßt worden. Indes bei dem außerordentlich verschiedenen Rechtsgefühl in den einzelnen sozialen Bevölkerungsschichten, bei der ungeheuer verschiedenen Stellung der Volksklassen gegenüber gewissen Einrichtungen und Verhältnissen unsers Volkslebens wird man bei politischen Prozessen niemals ganz dem gefällten Rechtspruch trauen dürfen.

Da nun dieser Prozeß die öffentliche Meinung nicht wenig beschäftigt hat, da mein Offner Brief gewissermaßen den 1. Schlag in dem neuerdings in Stumms eigener Heimat gegen ihn lebhaft geführten Kampfe bildet, da er mir ferner eine Disziplinaruntersuchung auf Absetzung eingetragen hat, so ist es sicher berechtigt und angebracht das Resultat des Prozesses kurz für die Deffentlichkeit darzulegen.

Mein Offner Brief war hervorgerufen durch die Angriffe Stumms gegen die Christlich-Sozialen im Reichstage und im Saargebiete. Stumm hat die Christlich-Sozialen Hezer genannt, verblendet, schlimmer als die Sozialdemokraten. Stumms Angriffsweise machte Schule in der Presse wie im preußischen Landtage. Ich war damals grade mit einer 1. Sammlung der Christlich-Sozialen in der Provinz Sachsen beschäftigt. Da galt

es die Hiebe zu parieren, unsere Ziele und die treibenden Beweggründe zu unsern Handlungen, das Mitleid mit der Not und das christliche Interesse an der Hebung des Arbeiterstandes darzulegen. Es war aber auch ferner nötig zu zeigen, wie die Herren, die uns Machtgelüste und politischen Ehrgeiz vorwarfen, dies nur thun konnten, weil für sie die Politik nur aus Machtfragen besteht, weil sie in der Behandlung der Menschen dem Grundsatz huldigen: Ich bin groß und du bist klein. Daher ist es gekommen, daß ich in die fast durchweg aus sachlicher Polemik bestehende Broschüre einzelne, die Persönlichkeit unseres Gegners charakterisierende Züge eingestreut habe, wie ich sie in Folge meiner wenn auch geringen Kenntniß der dortigen Verhältnisse und durch meine Bekanntschaft mit Männern des Saargebietes erfahren hatte.

Diese Dinge berühren 3 Punkte, a) Stumms Verhalten als Bürger, b) seine Wohlfahrtseinrichtungen und c) sein Verhalten als evangelischer Christ.

A.

Bezüglich des 1. Punktes habe ich in meinem Buche die Vorgänge bei den Bauanschlägen der Dampfstraßenbahn von St. Johann bis Brebach erwähnt. Wie der Bau dieser Bahn fast von allen Seiten, selbst von den Behörden gewünscht, aber von Stumm hintertrieben wurde, weil seine Kutschpferde dadurch sehr gemacht würden. Diese meine Darlegung ist durch die Zeugenausagen vollständig bestätigt worden; ja es kamen noch Dinge hinzu, die ich gar nicht erwähnt hatte, wie die Drohung mit der Geltendmachung des kaiserlichen Einflusses, die Thatsache, daß der Brebacher Bürgermeister erst durch Stumms Einfluß von der Befürwortung des Bahnbaues abgebracht worden war. Auch das Gericht hat hier anerkannt, daß „die von dem Angeklagten gegebene Darstellung dieses Punktes bis auf Einzelheiten in thatsächlicher Richtung zutreffend ist“.

Ferner bin ich eingegangen auf die Gemeindeverhältnisse in Reunkirchen, dem Orte, wo Stumms größtes Werk liegt. Dieser Ort ist gemeindlich in zwei Teile



geteilt, in Ober- und Niederneunkirchen. „In Niederneunkirchen steht Stumms Fabrik mit wenigen Beamtengebäuden. Da dort weder Kirchen noch Schulen stehen, so hat Stumm sehr geringe Kommunallasten, während Oberneunkirchen mit den Tausenden freiherrlicher Arbeiter, die kommunalen Ausgaben, die jene notwendig machen, ziemlich allein zu tragen hat. Einer wiederholt geplanten Vereinigung dieser beiden Orte hat sich Stumm bisher mit Erfolg widersetzt“. So meine Ausführungen, die Stumm angefochten hat.

Die Beweisführung hat ergeben, daß in den Jahren 1893/94 u. 94/95 die Kommunalsteuern in Niederneunkirchen 33% und 40% der Einkommensteuern, in Summa 1893/94 211 700 Mk., diejenigen in Oberneunkirchen 190% und 210% der Einkommensteuern, in Summa 1893/94 68 000 Mk. betragen. Das Stummsche Werk liegt allerdings auch mit einem kleinen Teil auf Oberneunkircher Gebiete, aber darauf giebt es nur 38% seines Einkommens als Steuern an Oberneunkirchen. Es ist klar, daß bei einer Vereinigung beider Gemeinden der Freiherr seine Kassen ungleich weiter öffnen müßte. Für die Schulverhältnisse sind beide Gemeinden verbunden, aber die Steuern dazu werden nicht gleichmäßig aufgebracht, sondern nach Maßgabe der Kinder, die zu jeder Gemeinde gehören. Niederneunkirchen bezahlt von den 224,200 Mk. Schullasten, (nach dem Etat von 95/96) 1893/94 wahrens 226 187 Mk., nur 2½ bis 3% nämlich 5600 Mk., während die Steuerkraft natürlich bei dem Rieseneinkommen Stumms einen ganz andern Verteilungsfuß zustande brächte. Denn sein Einkommen ist, wenn man auch nur auf Neunkirchen reichlich zwei Drittel seines Gesamteinkommens rechnet, nicht viel kleiner als das aller übrigen Neunkircher zusammen. Betrachten wir die Sache von der andern Seite. Nehmen wir die Schulkosten, die Oberneunkirchen durch Stummsche Hüttenarbeiter erwachsen. Nach Aussage des dortigen Bürgermeisters betragen die Schulkosten für jedes Kind etwa 45 Mk. Nun gehören zu den Neunkircher Schulen mit ihren 4500 Kindern gegen

1400 Schulkinder Hüttenarbeitern des Stummschen Werkes. Diese verursachen gegen 63000 Mk. Kosten, wovon die Gemeinde eben nur die vorher genannte Kleinigkeit von Stumm erhält. Die Arbeiter selber sind in der untersten Steuerstufe und bezahlen gleichfalls sehr wenig. Stumm giebt allerdings für Schulzwecke manches freiwillig. Aber das ist gleichgiltig für die objektive rechtliche Beurteilung. Darin ist grade das Stummsche System so groß, daß er mit seinen freiwilligen Gaben Parade macht und damit doch auf anderweitiges Entgegenkommen rechnet.

Auch für die Kirchenlasten ist eine Samtgemeinde geschaffen. Dabei ist von den Gebrüdern Stumm eine Kirche selbständig erbaut und wird auch mit besonderem Stolze von ihnen allein unterhalten. Nur ist auch hier ein Ausgleich geschaffen. Stumm ist von den Unterhaltungskosten der oberen Kirche befreit. Er trägt also an Kirchbaukosten etwa die Hälfte von der Samtgemeinde; da in Neunkirchen ein großer Teil Katholiken wohnen und Stumms Schultern reichlich so tragfähig sind wie die aller evangelischen Neunkircher zusammen, für ihn durchaus nicht viel. Stumm betont in seiner Anklageschrift sehr stark die Freiwilligkeit seiner Kirchbaulast. Dies kann aber doch in keinem andern Sinne geschehen, als die Zugehörigkeit zu einer Kirche, woraus kirchliche Lasten erwachsen, überhaupt keine Sache des Zwanges ist, sondern im Belieben jedes einzelnen steht, allerdings für den kaum, der sich mit besonderm Stolz einen treuen Sohn seiner Kirche nennt.\*)

Die Neunkircher Gemeinde ist deshalb verhältnismäßig zufrieden mit dem jetzigen Steuermodus, weil sie in jedem Falle von Stumm viel erhält bei seinem mächtigen Einkommen. Sie wagt es gar nicht die Steuer schraube Stumm gegenüber nach allen Richtungen hin straff an-

\*) Der Neunkircher Bürgermeister hält deshalb so hohe Stücke von der Freiwilligkeit der Stummschen Kirchensteuern in seinem Orte, „weil Stumm seinen vorübergehenden Wohnsitz in Neunkirchen aufgeben und ganz nach dem Halberg übersiedeln und demnach dorthin alle Kirchensteuern zahlen könnte.“ Zur Zeit zahlt er  $\frac{2}{3}$  nach Neunkirchen und  $\frac{1}{3}$  auf dem Halberg. In solch doppelter Wohnsitz hat seine Vorzüge; heut kann man hier, morgen dort seine Abmeldung vorschützen.

zuziehen, weil ein auf diese Weise erzielter Beitrag für einen einzigen sterblichen Menschen gewissermaßen zu viel erschiene. Sie rechnet in falscher Bescheidenheit so: Die Beamten und Arbeiter Stumms sind so und so viel, die übrigen Bewohner machen das andere Quantum aus. Wenn jene annähernd dasselbe Steuerquantum pro Kopf aufbringen als diese, so ist die Gemeinde zufrieden; während sie nicht bedenkt, daß jene namentlich durch Stumms Rieseneinkommen und das seiner Beamten\*) viel Steuerkräftiger sind und an Steuerprozenten ungleich weniger zahlen.

Weiter ist nun zeugeneidlich nachgewiesen, daß wiederholt wenigstens indirekt Versuche gemacht worden sind die beiden Gemeinden zu vereinigen, die bereits in früherer Zeit einmal eins gewesen sind. Das zur Vorbereitung dieser Angelegenheit gewählte Komitee hat allerdings zunächst die Stadtrechte für Oberneunkirchen erwerben wollen. Auch das brachte ihnen schon Stumm gegenüber Vorteile. Nur solange Oberneunkirchen Dorf ist, kann Stumm als Meistbegüterter Mitglied des dortigen Gemeinderates sein. Außerdem hat Neunkirchen heute über 20 000 Einwohner und darum ein ganz berechtigtes Verlangen danach Stadt zu werden. Auch ist in den diesbezüglichen Versammlungen, in denen man Schritte zur Erwerbung der Stadtrechte überlegte, ausdrücklich betont worden, daß man es für selbstverständlich halte, daß nun auch Niederneunkirchen der Stadt einverleibt werde, wie das heute überall der Fall sei, wenn Orte einer Stadt geradezu im Magen liegen. Stumm machte allerlei Gegengründe geltend, und sein Einfluß verschleppte die Sache, die auch nicht wieder aufgenommen wurde, als die Zeit die Einwände vollständig beseitigt hatte. Als endlich nach langer Zeit im Winter 94/95 die frühere Agitation für Erwerbung der Stadtrechte wieder aufgenommen werden sollte, da wurde nichts daraus, weil „die Bürger Befürchtungen für ihre Geschäfte oder sonstwie hegten“. — Dem Einsichtigen genügen diese That-

\*) Die Wohnungen in Niederneunkirchen sind ausdrücklich für sehr leistungsfähige Beamte und Arbeiter reserviert,

sachen, zum Beweis der angeführten Behauptungen; namentlich wenn er gesehen hätte, wie die Zeugen sich förmlich die Zunge zerbissen, um ja die Worte so zu setzen, daß sie nicht als Feinde Stumm's blosgestellt werden konnten. — Ich habe in meinem Buche noch behauptet, daß Stumm seine Gegner beiseite gedrängt hat. Dafür ist allerdings das betreffende Beispiel in Neunkirchen nicht so klar und bezeichnend, als ein anderes, wo Stumm dem Landrat von Saarbrücken vor mehreren Jahren die Versetzung androhen ließ, weil er glaubte, durch dessen Schuld hätte er keine Majorität im Kreistag bekommen. Die Versetzung des Landrats vollzog sich damals unter sehr eigentümlichen Umständen, über die ich Beweiserhebung beantragte. Für die Festsetzung einer Beleidigung muß es gleichgiltig sein, ob die Sache sich in einer etwas andern Form zugetragen hat, wenn nur Inhalt und Umstände dieselben bleiben. Das Gericht aber hat die Verhandlung dieser Angelegenheit abgelehnt.

Aus den Neunkircher Kommunalverhältnissen habe ich weiter die Vorgänge bei der Erhöhung der Wassersteuer berührt. Seite 18: „In Neunkirchen beriet man neulich über neue Gemeindesteuern. Sie kommen selten in den Stadtrat, Herr Freiherr, diesmal aber waren Sie da. Der Bürgermeister schlug eine Erhöhung des Wassergeldes um einige Pfennige pro cbm. vor. Ihnen lag daran, diesen Vorschlag auf alle Fälle durchzudrücken. Das große Stumm'sche Werk hat nämlich einen Vertrag auf viele Jahre mit der Stadtverwaltung abgeschlossen, welcher diese verpflichtet, dem Werke für einen bestimmten Preis das Wasser zu liefern. Der Vorschlag ging durch. Sie zahlen also von der neuen Steuer keinen Pfennig, da ihnen der Preis vertragsmäßig nicht erhöht werden darf.“

Eine Vermehrung der Steuern durch Erhöhung des Wassergeldes belastete also die Firma Stumm nicht im Mindesten. Durch Zeugenaussagen ist festgestellt worden, daß Stumm an der Gemeinderatsitzung, in welcher die Erhöhung des Wassergeldes beschlossen wurde, teilgenommen hat, wie =

wohl hier seine persönlichen Interessen ins Spiel kamen und die Besserung seiner Lage die Folge der Sitzung gewesen ist. Nach der Gemeindeordnung ist in solchen Fällen ein Wegbleiben der Interessenten erforderlich. Er ist sogar mit voller Energie für die Wassersteuer eingetreten. Stumm hat sich bei der Anlage des Wasserwerkes und bei der Unterhaltung desselben mit  $\frac{1}{10}$  der Kosten beteiligt und erhält dafür  $\frac{1}{10}$  des Wassers umsonst. Die Produktionskosten des Wassers haben Anfang der 80er Jahre pro cbm. Wasser zufolge einer Berechnung des Gemeindebaumeisters und eines anderen Sachverständigen unter Zugrundelegung einer 4% Verzinsung des Anlagekapitals und der üblichen Amortisation 10,2 Pf. betragen. Der Gemeinderat hat eine Verzinsung des Anlagekapitals zu 5% angenommen und ist infolge dessen auf etwas über 11 Pf. gekommen. Für die Jahre 1885—93 hat der Gemeindebaumeister nur einen Selbstkostenpreis von 8—9 Pf. für den cbm. Wasser berechnet. Für den Privatkläger mußten sich nach den Aussagen die Wasserkosten noch billiger stellen, weil sein Rohrnetz konzentrierter und nicht so verzettelt ist. Trotzdem hat die Gemeinde sich die ganze Zeit her für den cbm. Wasser 10 Pf. und für die 25 cbm. hinausgehenden Mengen 12 Pf. bezahlen lassen, hat also dabei eine ganze Menge Profit zu Gunsten anderer Steuern gehabt. Infolge des oben genannten durch Stumms Mitwirkung zustande gekommenen Beschlusses erhebt die Gemeinde vom 1. April d. J. an in allen Fällen für den cbm. Wasser 20 Pf., hat also auf das Wasser, das notwendigste Gebrauchsmittel für den Menschen, eine ganz bedeutende Steuer gelegt. Das Wasser, welches Stumm über sein Zehntel braucht, muß er zum selben Preise wie die andern bezahlen, dies ist aber in den letzten Jahren nur etwa  $\frac{1}{2}$ % des Ganzen gewesen und kommt demnach nicht in Betracht. Die Gemeinde hat etwa jährlich 500 000 cbm. verbraucht und durch die Kostenerhöhung eines cbm. Wassers seit dem 1. April 1895 um rund 11 Pf. eine jährliche Mehreinnahme bzw. Umlage von

55000 M., wovon Stumm so gut wie nichts bezahlt.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß Stumm geholfen hat eine Steuer durchzudrücken, die wesentlich schwächere Schultern belastet, während er mit hochtönenden Worten in seiner Anklageschrift erklärt, er sei bei Aufbringung des Steuerbedarfs niemals auf Wahrnehmung des eignen Vorteils, sondern immer bestrebt gewesen die Lasten thunlichst auf die eignen stärkern Schultern zu legen. Das Gericht aber urteilt: daß nichts dafür vorliege, daß Stumm auf die freie Entscheidung der Teilnehmenden in der Sitzung in unerlaubter Weise eingewirkt habe. Der Umstand, daß ihm der Beschluß Vorteile brachte, verpflichtete ihn nicht sich der Abstimmung zu enthalten.

B.

Der 2. Punkt betrifft die Stummschen Wohlfahrts-einrichtungen. Stumm hat immer auf den Ehrentitel ein hervorragender Wohlthäter seiner Arbeiter zu sein großen Wert gelegt. Er ist sich in seiner Anklageschrift bewußt auf dem Gebiete der Wohlfahrts-einrichtungen im höchsten Maße Fürsorge getroffen zu haben. Stumm hat hin und her im Lande und bei jeder Gelegenheit soviel davon geredet, daß viele Leute allmählich seinen Worten geglaubt haben. Ich habe diesen Ruhm in diesem Maße für unzutreffend gehalten und in meiner Schrift behauptet, daß ich in Neunkirchen, dem Orte, wo Stumms größtes Werk besteht, von größern Wohlfahrtseinrichtungen etwa wie bei Krupp in Essen wenig gemerkt hätte. Dies hat sich als vollständig zutreffend herausgestellt. Weniger passend waren meine folgenden Bemerkungen: „Ich habe weiter nichts gesehen als wenige bescheidene Arbeiterwohnungen. Man sagt, daß Sie schon sehr alte Kassen haben. Mag sein.“ Dann habe ich noch hinzugefügt: „Unsre Großindustrie steht in dem Ruße mit der einen Hand zu geben, mit der andern zu nehmen.“

Mit den Stummschen Wohlfahrtseinrichtungen verhält es sich folgendermaßen: Stumm nennt Wohlfahrtseinrichtungen auch solche Veranstellungen, die zwar den Interessen der Arbeiter, aber ebenso gut auch denen des Arbeitgebers dienen und keine Kosten verursachen, sondern sich recht gut verzinsen wie die Schlafhäuser, Speiseanstalten und ähnliches. Durch solche Einrichtungen zeigt der Unternehmer nur, daß er mit weitem Blicke alles in seine Thätigkeit hinein zieht, was dem Betriebe zugute kommt. Denn durch die genannten Einrichtungen werden die Arbeiter an den Betrieb gefesselt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Bau von Arbeiterwohnungen. Vergrößert sich ein Werk bedeutend, so ist es für den Unternehmer gradezu eine unbedingte Notwendigkeit selbst Wohnungsbauten in Angriff zu nehmen, weil sich sonst oftmals keine Wohnungen für den Arbeiter finden. Auf der andern Seite kann man ein gewisses Verdienst bei einer Bauhätigkeit von seiten des Unternehmers, selbst dann wenn er keine Zuschüsse leistet, darin finden, daß der privaten Bauspekulation der Häuserwucher abgebrochen wird. Nur in diesem Sinne sind wohl die Stummschen Arbeiterwohnungen verdienstlich. Sie sind nicht sehr zahlreich. Stumm führt 80 Wohnungen an für Meister und Arbeiter. Der Ausdruck bescheiden paßt ebenfalls auf die meisten, da der größte Teil von den Vorfahren Stumms in der alten einfachen Weise erbaut ist.

Stumm nennt ferner Wohlfahrtseinrichtungen die Bade- und Waschanstalten für die Werkсарbeiter, die seiner Zeit erbaut wurden, als der Kaiser das Werk besichtigte. Sie sind einfach und praktisch hergerichtet, für ein Werk wie das Stummsche nichts weiter als wie eine Notwendigkeit. Die eine enthält drei Zellen mit je einer Badewanne, 12 Zellen mit Brausen und einen Raum für 50 Mann zum Waschen, die andere ebenfalls 3 Badewannen, 24 Zellen mit Brausen und einen Waschraum für 100 Mann.

Für die Werkсарbeiter besteht eine Sparkasse. Die Einlagen betragen 1894 136 500 Mk. Den Zinsfuß

von nur 3%, der schon seit langer Zeit in dieser Höhe besteht, wird niemand als eine besondere Wohlthat empfinden. 900 Mark muß jemand gespart haben, wenn er sich ein Haus bauen will, dann erhält er Vorschüsse bis 2400 Mk., auch durchschnittlich nicht mehr wie in andern Kassen. Die Summe der Vorschüsse erreicht längst nicht die Höhe der Einlagen, sie betrug 1894 53 900 Mk. Wir wissen nicht, wie hoch die Vorschüsse verzinst werden müssen. Jedenfalls kann die Sparkasse ausgezeichnet bestehen.

Als eine besondere Wohlthat rühmt Stumm den Knappschaftsverein auf seinem Werke. Derselbe giebt Krankengeld von 90 Pf. bis 1,80 Mk., bei Beerdigungen 36 bzw. 27 Mk., eine Invalidenpension von 11—39 Mk. und Witwen- und Waisengeld. Verdienstlich ist dabei, daß dieser Verein viel älter ist als diesbezügliche reichsgesetzliche Einrichtungen. Doch ist dasselbe der Fall bei allen Knappschaftsvereinen. Die Firma wird kaum mehr geben, als sie gesetzlich verpflichtet ist. Sie zahlt nur die Hälfte von den Beiträgen der Arbeiter, während z. B. bei dem fiskalischen Knappschaftsvereine in Neunkirchen der Bergfiskus mit derselben Summe wie die Arbeiter beteiligt ist. Vollständig unangebracht aber ist es die Beiträge der Arbeitgeber zu solchen Kassen als besondere Wohlthätigkeitsartikel auszugeben und sich viel darauf zu gute zu thun. Dadurch werden die Arbeiter zu Almosenempfängern gestempelt in Fällen, wo ihnen ein Recht zusteht. Das viele Rühmen, das man von der sozialen Gesetzgebung macht, fällt ohne Weiteres hin, wenn man sich auf das hohe Pferd der Wohlthätigkeit setzt.

Zur bessern Pflege der Kranken hat die Firma ein Krankenhaus gebaut, das als große Wohlfahrtseinrichtung paradiert. Daß aber die Firma für die Ueberlassung desselben von dem Knappschaftsverein Miete zieht, steht weder in der die Wohlfahrtseinrichtungen beschreibenden Broschüre, noch ist es sonst in Neunkirchen bekannt.

Was wirklich an Wohlfahrtseinrichtungen übrig bleibt, ist nicht viel:



ein Altersversorgungshaus mit 15 Wohnräumen und 32 Betten.

Eine Kleinkinderschule mit 270 Kindern, eine Näh- und Handarbeitschule mit 59 Schülerinnen,

eine Haushaltungsschule, in der je 6 Mädchen  $\frac{1}{4}$  Jahr lang ausgebildet werden,

eine Fortbildungsschule mit 107 Schülern,

eine Bibliothek mit 900 Bänden,

die Ausstellung von 4 Diakonissen in der Gemeindepflege.

Ferner gab die Firma bisher nach 25 Jahren jedem unbescholtenen Arbeiter 50 Mk. Prämie. Dieselbe Summe erhielten jährlich 50—70 Arbeiter, welche sich musterhaft betragen haben. Außerdem empfing jeder Arbeiter, der sich gut geführt und sich vor der Androhung der Kündigung gehütet hat, am Ende des Jahres ein Geschenk von 5 Mk. Diese Artigkeitstaschengelder sind recht bezeichnend für den patriarchalischen Standpunkt der Firma.

Endlich besteht noch eine Ludovikastiftung mit einem Kapital von 15 000 Mk., gegründet von einem Kommanditen der Firma, deren Zinsen zur Ausstattung unbescholtener Mädchen verwendet werden sollen. Kleinigkeiten wie den Bestand eines kleinen Landwehrfonds für Kriegsfälle, eine einmal bewilligte Steuerungszulage, und eine Sacknäherei für 21 Jungen übergehen wir. Ebenso die Weihnachtsbescherungen, die in dem Verzeichnis sehr wohl hätten wegbleiben können. Man wird grade bei diesem Punkte gar zu sehr an den Widerspruch mit der christlichen Anschauungsweise, daß die Rechte nicht wissen soll was die Linke thut, erinnert.

Daß Stumm im Allgemeinen empfunden hat, er müsse seinen Ruhm als Wohlthäter seiner Arbeiter etwas aufbessern, läßt sich aus seiner reichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen nach der Abfassung meiner Broschüre erkennen. Er hat seitdem mit dem Bau einer größeren Zahl Arbeiterwohnungen begonnen, er hat seinen Park nicht nur des Sonntags, sondern beständig seinen Arbeitern geöffnet, eine Strickschule für 120 Mädchen

ins Leben gerufen und außer dem 25 jährigen Turnus von 50-Mark Prämien, einen 10 jährigen eingeführt. Er hat die Invalidenpension und die Witwenpension um ein Drittel aus eigenen Mitteln erhöht. — Jedenfalls hin ich durch diese Neuerungen für meine Mühe und meine Verurteilung reichlich belohnt.

Eins mindert den Wert der Stummschen Wohlthätigkeit sehr bedeutend, daß die Arbeiter von jeglicher Beteiligung an der Verwaltung der Einrichtungen ausgeschlossen sind. Sie haben zu nehmen, was Väterchen für gut befindet. So demütigt die Wohlthätigkeit zuweilen mehr als sie erhebt.

Das Gericht urteilt: Meine Darstellung sei zwar oberflächlich, aber der angeblich geringfügige Umfang der Wohlfahrtseinrichtungen sei noch keineswegs geeignet den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder verächtlich zu machen.

C.

In 3. Linie habe ich Stumms verschiedenes Verhalten gegen die katholischen und evangelischen Vereine getadelt und ihm Imparität und ungerechte Behandlung der Evangelischen vorgeworfen, wiewohl er sich grade als einen treuen Sohn seiner Kirche hinzustellen beliebt.

Durch Zeugenaussagen sind die Einzelheiten in meinem Offnen Briefe, die zu jenen Vorwürfen geführt haben, bestätigt worden. „Daß nämlich die Großindustriellen des Saargebiets unter der Führung des Freiherrn von Stumm die Errichtung eines evangelischen Volksbüros längere Zeit gehindert, während sie derselben katholischen Einrichtung nichts in den Weg gelegt haben. Dies hat bei den Evangelischen eine tiefe Mißstimmung hervorgerufen. Das Volksbüro war eine Notwendigkeit für die Evangelischen, weil vielfach evangelische Arbeiter dem katholischen Volksbüro beitraten.“ Die Großindustriellen haben als Grund für ihre gegnerische Stellung angeführt, die Evangelischen wollten einen Gewerbeverein gründen. \*)

\*) Daß dieser Verdacht ganz grundlos war, geht schon daraus hervor, daß zu einem Gewerbeverein nur eine Arbeiterkategorie gehören darf, was bei den evang. Arbeitervereinen nicht zutrifft.

Später haben sie den ganz nebensächlichen Umstand bekämpft, daß das Volkshüro als Einrichtung der evang. Arbeitervereine und nicht selbständig ins Leben gerufen werden solle. Wäre es ihnen mit einer Verständigung ernst gewesen, so hätten sie mit den leitenden Persönlichkeiten der Vereine Unterhandlungen anknüpfen müssen, so aber nahmen sie gegen die ganze Sache ohne Weiteres Stellung. Den Katholiken gegenüber hatte man, wie einer der Genossen Stumms, der Abgeordnete Popelius sich ausgedrückt hat, nicht den Mut etwas vorzunehmen, weil gegen die nichts zu wollen sei. Die Großindustriellen haben ferner gedroht die „Hilfe“ als ein mit der Sozialdemokratie auf einer Stufe stehendes Blatt bei weiterer Verbreitung zu verbieten, widrigenfalls die Arbeiter, die trotzdem die „Hilfe“ lesen würden, zu entlassen und die Wirtschaften, in denen sie aufläge, zu verbieten seien. Stumm hat sich hier darauf versteift, daß er lediglich ausführendes Organ des Beschlusses gewesen sei; seine persönliche Stellung sei eine andere gewesen.

Ferner ist festgestellt worden, daß Stumm gegen den Verband der katholischen Berg- und Hüttenarbeitervereine, der geradezu ein Gewerkverein ist, nicht aufgetreten ist. Weiter hat sich Stumm gegen das evangelische Wochenblatt in Neunkirchen gewendet durch seinen Einfluß auf den Drucker und Verbieten des Blattes in seinen Anstalten. In einem Falle hat er durch sein Auftreten den Verfasser eines Artikels in einer Weise angegriffen, daß der Vorgang bei einer allerdings aus andern Ursachen hervorgehenden Gemütsaffektion in hohem Maße schädigend und erregend auf dessen Gesundheit eingewirkt hat, wenn auch die Verhandlungen in durchaus sachlicher Weise geführt wurden. Als im letzten Jahre mehrere Aufsätze gegen das Duell im evangelischen Wochenblatte erschienen, in welchen u. a. das Duell dem Verbrechen eines gemeinen Kaufholbs gleichgestellt wurde, aber mit durchaus andern Hintergründe als der Affäre Stumm-Wagner, schrieb er dem Redaktör einen Brief voll heftigster Vorwürfe. Er erblicke in den Aufsätzen eine Verunebrung des hochseligen Kaisers Wilhelm (1), eine Beleidigung des Offizierstandes wie

seiner selbst, endlich eine Störung des öffentlichen Friedens. Man denke, die Bekämpfung eines Vergehens eine Störung des öffentlichen Friedens! Stumm behauptete, daß das evangelische Wochenblatt den Konflikt mit ihm suche. Weil man sich nicht mehr beständig Sätze durchstreichen lassen wollte, in denen irgend ein Abweichen vom Stummschen Standpunkte erblickt werden konnte, verlegte man den Druckort von Neunkirchen fort.

Die katholische Presse dagegen, die weit schärfer gegen die Großindustrie auftrat, hat nie Belästigungen und Angriffe von Stumm erfahren.

Wie weit nun meine Ausdrücke von unparitätischer, ungerechter Behandlung der Evangelischen, von einem Mangel an folgerichtiger Auffassung dessen, was unter einem treuen Sohn der Kirche zu verstehen sei, zutreffend gewesen sind, bleibt dem Leser zu beurteilen überlassen. Daß Stumm sich im Uebrigen fleißig zu den Gnadenmitteln der evangelischen Kirche hält, was Stumm durch Zeugenaussagen hat erhärten lassen, hat mir fern gelegen zu bestreiten.

Dem Sinne nach schrieb damals die christliche Welt dasselbe wie ich, gleichfalls in sehr scharfen Ausdrücken: „daß die Arbeit der Evangelischen tödtlich getroffen werde. Völlig unfaßbar sei es, daß dem katholischen Volksbüro niemals ein Hindernis bereitet werde.“ In der Schrift der Saarbrücker Pfarrkonferenz wird in ganz ähnlicher Weise wie durch meine Zeugen nachgewiesen, daß das Mißtrauen der Großindustrie und insbesondere Stumms gegen das Volksbüro ganz unbegründet war, und Stumm der Vorwurf gemacht, daß er in schroffster Weise die Parität verletzt hätte.\*)

\*) Nebenbei sei noch ein Beispiel angeführt, wie Stumm mit den Worten umspringt: In meinem Prozeß hat er durch den Rechtsanwalt Glocke erklären lassen, daß er evangelische Arbeitervereine überhaupt nicht gewünscht hätte, und zwar weil sie wirtschaftlichen Bestrebungen huldigten. In seiner Rede in Neunkirchen vom 12. April erklärt er, daß er sie nur in Neunkirchen nicht gewünscht hätte, weil er die Eintracht zwischen Evangelischen und Katholischen, die in Neunkirchen in so mustergiltiger Weise bestünde, nicht gestört

Das Gericht sieht in dem Verhalten Stumms keine Beeinträchtigung der Parität. Der Konflikt läge nicht auf religiösem, sondern auf sozialpolitischem Gebiete. Der Vorwurf, daß der Privatkläger seiner evangelischen Kirche untreu geworden sei, sei eine Beleidigung. — Ich habe indes nur gesagt, daß die gekennzeichnete ungerechte Behandlung der Evangelischen ein Widerspruch sei mit seinem Ruhme als treuer Sohn der Kirche.\*)

In der mündlichen Urteilsverkündung wurde auch noch hervorgehoben, daß die Herausforderung Wagners zum Duell durch Stumm in dessen Angriffe gegen die Duellartikel des evangelischen Wochenblattes nicht als ein Verlezen des christlichen Standpunktes angesehen werden könne, weil der Standpunkt der evangelischen Kirche darin nicht geschlossen sei. Abgesehen von dem politisch ziemlich urteilslosen Pastor Schall hat aber wohl niemand in der evangelischen Kirche das Duell als duldbar angesehen. Auf der ganzen Linie herrscht über diesen Punkt in der evangelischen Kirche Einmütigkeit. Das haben grade in jüngster Zeit die einstimmigen Urteile der Kreissynoden und Provinzialsynoden dargethan.

Zum Schluß muß ich noch auf einen abseits vom Ganzen liegenden Gegenstand kommen. Ich hatte gleich im Eingang meiner Broschüre auf ein früheres Ereignis in Neunkirchen hingewiesen. Hierüber heißt es im Erkenntnis: der Zeuge N. bekundet, daß er seiner Zeit im Saargebiet Vorträge zur Begründung evangelischer Arbeitervereine gehalten habe. Er habe auch mit dem Privatkläger verhandelt

sehen wollte. An andern Orten hätte er nichts dagegen gehabt." Von einer Störung des guten Verhältnisses von seiten der Evangelischen konnte bei solchen Gründungen um so weniger die Rede sein, als katholische Vereine bereits bestanden und die evangelischen Arbeiter nur deshalb getrennt organisiert wurden, weil sie in Gefahr standen in die katholischen Vereine hineingezogen zu werden. Ferner hat grade die Betonung wirtschaftlicher Bestrebungen in den evang. Arbeitervereinen die Gefahr des konfessionellen Streites beseitigt, die in den rein religiösen Vereinen besteht.

\*) Wörtlich lautet die Stelle: Wie vereintigt sich eine solche ungerechte Behandlung der Evangelischen mit Ihrem Ausspruche, daß Sie ein treuer Sohn Ihrer Kirche sein wollen? Welches ist da der Begriff eines treuen Sohnes der Kirche?

und den Eindruck gewonnen, daß dieser gegen die Gründung solcher Vereine im Saargebiet gewesen sei. Einige Tage später habe er aus Briefen, die Privatkläger an dortige Geistliche gerichtet habe und aus denen ihm einige Stellen vorgelesen seien, erfahren, daß Privatkläger die Empfänger der Briefe gewarnt habe, ihn in ihren Gemeinden aufzutreten zu lassen. Nach der Rückkehr in die Heimat habe ihn der Arbeitgeber zu sich beschieden und mit ihm über seine Thätigkeit im Saargebiet gesprochen. Hierbei habe derselbe einen Brief in der Hand gehabt, von dem er angenommen habe, daß er vom Privatkläger geschrieben sei. Später habe der Zeuge geäußert, er traue es dem Privatkläger zu, eine ihm mißliebige Person aus dem Wege zu bringen, selbst wenn sie dadurch brotlos würde. — Der Brief ist thatsächlich nicht von Stumm geschrieben worden, und meine Darstellung, daß Stumm versucht habe jemanden ums Brot zu bringen und sein Verdienst es nicht gewesen sei, wenn seine Denunzation nicht den erwünschten Erfolg gehabt hätte, hat sich als nicht durchaus zutreffend herausgestellt. Ich will nicht näher darauf eingehen, wie das gekommen ist. Ich bin verantwortlich für das was ich geschrieben habe. \*)

Bei alledem ist bezeichnend was Stumm hierzu sagt:

\*) Ich versuchte die Berechtigung der gebrauchten Ausdrücke vor Gericht dadurch zu erweisen, daß ich andere Fälle heranzog, die triftiger den Privatkläger als einen Mann charakterisieren sollten, dem man das gekennzeichnete Verfahren zutrauen könnte. Ich führte das bekannte Vorgehen Stumms gegen das freisinnige Neunkircher Tageblatt in den 80er Jahren an. Sein Einfluß brachte dem Blatte damals derartige wirtschaftliche Nachteile bei, daß es einging; wie er das auch durch seine Drohung, er werde das ihm mißliebige Blatt hinaus schaffen, beabsichtigt hatte. Die Wirtschaften und Kaufläden, deren Inhaber das Blatt hielten, selbst wenn es arme Witwen waren, wurden den Arbeitern verboten. Selbst in den benachbarten Ortschaften wurden die Wirtschaften daraufhin untersucht. Stumm veranlaßte auch die Bergwerksdirektion zum gleichen Vorgehen. Stumm soll es sogar beim Gemeinderat erreicht haben, daß dieser die städtischen Inserate dem Neunkircher Tageblatt entzog, und die Lehrer der höheren Lehranstalt in Trier gewissermaßen als Unruhestifter und Agitatoren bezeichnete. — Leider lehnte das Gericht die diesbezüglichen Beweiserhebungen als unerheblich für meine Sache ab.

„Er hält es für sein gutes Recht irgend jemanden, dem er nach seiner Ueberzeugung einen unheilvollen Einfluß auf die Arbeiterbewegung zuschreiben zu müssen glaube, vom Orte seiner Wirksamkeit zu entfernen.“ Dies letztere ist doch eben nichts anderes als jemanden ums Brot bringen, ihn von seinem augenblicklichen Nährboden entfernen. Der unheilvolle Einfluß eines andern unterliegt aber hier einer sehr subjektiven Beurteilung. Stumm hält sich demnach für moralisch berechtigt den Arbeiter ganz von seinem Willen und seinem Urteil abhängen zu lassen, während der Arbeiter gegen einen etwaigen unheilvollen Einfluß des Unternehmers gar keine Hilfe hat. Leider huldigt auch das Gericht einer solchen Anschauung. Die Stelle im Urteil lautet: „Es ist niemand untersagt, wenn er von der Wirksamkeit einer Person einen unheilvollen Einfluß auf ihre zeitige Umgebung befürchtet, innerhalb der Gesetze seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß sie vom Orte ihrer Wirksamkeit entfernt wird. Unter Umständen kann ein solcher Schritt sogar verdienstlich sein. Verwerflich wird er erst, wenn der Urheber dabei kein berechtigtes Interesse wahrzunehmen hat.“ Aus dieser richterlichen Entscheidung geht hervor, wie der Arbeitsvertrag nicht mehr lediglich dem Privatinteresse überlassen werden darf, sondern dem öffentlichen Rechte unterstellt werden muß. Das Gericht faßt sein Urteil über diesen Punkt dahin zusammen, daß die Thatsache zwar nicht geeignet sei den Privatkläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, daß aber die Form beleidigend sei.

In der Urteilsausfertigung wird noch eine Stelle in meinem Offnen Briefe angegriffen, auf die bei den ganzen Verhandlungen gar kein Wert gelegt worden ist, nämlich auf das Zusammentreffen Stumms mit Professor Wagner, wo ich des letzteren Ausspruch angeführt habe, worin er Stumm der Leichtfertigkeit unwahrer Thatsachen zieh. Nur ganz flüchtig führte der Verteidiger des Privatklägers im Plaidoyer diese Worte an. Weder mein Verteidiger noch ich selbst gingen darauf ein, weil sie gar nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen ware

und der Verteidiger Stumms auch keinen Nachdruck darauf legte. Auch wurde bei der mündlichen Urteilsverkündung dessen gar keine Erwähnung gethan. Wie nun aber das Gericht urtheilen kann, daß ich keinen Beweis für die Richtigkeit der Wagnerschen Behauptung erbracht hätte, ist unverständlich, denn ich konnte im Augenblick nicht mehr zur Hand haben als das, was ich in meiner Schrift angeführt habe; und das genügte auch. Die gesamte öffentliche Meinung gab damals Stumm Unrecht. Einen zu scharfen Ausdruck aber in Wagners Munde (Verleumdung) habe ich sogar zurück gewiesen.

Das Gericht faßt das gesamte Urtheil über die einzelnen Anklagepunkte dahin zusammen, daß weniger die hie und da unrichtige Darstellung eine strafbare Schuld des Angeklagten enthalte, als daß die ganze Fassung einzelner Sätze den Angegriffenen verächtlich zu machen geeignet sei. Der Privatkläger würde ohne jeden Grund als ein hartherziger Arbeitgeber und egoistischer, nur auf sein eignes Interesse bedachter Mensch hingestellt, der sich nicht davor scheue mit der einen Hand zu nehmen, was er mit der andern gegeben und sich unter Beiseitedrängung seiner Gegner aus einer eigensinnigen Laune heraus gegen den Fortschritt wende. Sehr bezeichnend sei der Umstand, daß der Angeklagte seine den Privatkläger kompromittieren sollenden Mittheilungen Enthüllungen nenne, die er nur höchst ungerne und gezwungen bringe — als ob das Verhalten des Privatklägers das Licht der Deffentlichkeit zu scheuen habe. Der Schutz des § 193 R. St. G. B., wonach tadelnde Urtheile, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, straffrei sind, wird mir nicht zugebilligt, weil die Form der Darstellung den Privatkläger herunterziehen und verächtlich machen solle. — Bei der Abmessung des Strafmaßes käme meine Bildung und litterarische Erfahrung erschwerend, der Umstand der politischen Gegnerschaft mildernd in Betracht. Danach gelte eine Strafe von 100 Mk. als angemessen. Ebenso wird mir die Tragung der Kosten auferlegt. Die ganze Schrift sei unbrauchbar zu machen. —

Ich hatte zugleich gegen den Frhr. v. Stumm Wider-



Klage erhoben. Er hatte an meinen Verleger folgenden Brief geschrieben, der mir beleidigend erschien:

Sie übersenden mir ein Pamphlet eines p. Köhsche, in welchem ich einen Geistlichen vermuten würde, wenn das Geistesprodukt nicht eine ganze Reihe von lügnerischen, persönlichen Verdächtigungen und groben Unwahrheiten enthält, welche mich zwingen dieselben durch die Gerichte als solche konstatieren zu lassen, also die Verleumdungsklage zu erheben. Unter diesen Umständen ersuche ich Sie mir umgehend Stand und Wohnort jenes Herm. Köhsche hierher mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

C. von Stumm.

Hierzu hat das Gericht folgendes Erkenntnis abgegeben. Der Brieffschreiber sei der Beleidigung nicht schuldig, weil in dem Briefe der „Offne Brief“ zwar ein Pamphlet genannt und von darin enthaltenen lügenhaften Verdächtigungen und groben Unwahrheiten die Rede sei: Diese Ausdrücke aber entbehrten nach dem in der Klage angeführten Inhalt nicht der Berechtigung. Auch hätte der Privatkläger durch den Brief lediglich bezweckt behufs Anstrengung der Klage den Stand und Wohnort des Verfassers zu erfahren und müßte, um dies Verlangen dem Verleger gegenüber durchzusetzen, den strafbaren Inhalt mit dem ihm richtig erscheinenden Namen bezeichnen. —

Ich war in beiden Sachen unterlegen. Wenn ich die Sache vom sittlichen und christlichen Gesichtspunkte ansah, so mußte ich ja zugeben, daß ich, wie ganz erklärlich, die Schrift in etwas gereizter Stimmung geschrieben hatte, darum vielleicht in einzelnen Ausdrücken zu scharf gewesen war. Aber beim Kampfe fallen immer etwas Späne ab. Jedenfalls war Stumm viel schärfer gewesen von seiner Reichstagstribüne aus, wo ihm niemand etwas anhaben kann. In der Sache selbst hat sich meine Darstellung nur in einem Punkte als unrichtig erwiesen, in dem Umsbrodbringen. Es sei dahingestellt, ob mich dabei eine Schuld trifft. In den anderen Stücken habe ich im Wesentlichen vollständig recht bekommen, oft mehr als ich ge-

dacht habe. Es sind ganz untergeordnete Punkte, die durch Zeugenansagen eine andere Färbung als in meiner Schrift bekommen haben. Das ist aber bei anderen Prozessen niemals anders gewesen. Im Gegenteil, wer den Druck kennt, den Stumm in seinem Königreiche ausübt, hat sich gewundert, daß bei dem Zeugenverhör soviel herausgesprungen ist.

Nach dem bisher Ausgeführten wäre es das einzig Richtige gewesen, ich hätte im vollen Umfange Berufung eingelegt. Mein Rechtsanwalt riet mir indes davon ab. Ich wagte es dennoch. Indes von dem zuständigen Landgericht in Nordhausen lief die Antwort ein, daß bei dem ganzen Verfahren mehrere Formfehler gemacht worden waren, und die 2. Instanz darum nicht nur nach dem vorhandenen Material der Zeugenansagen eine Prüfung des Urteils vornehmen, sondern viele Zeugen noch einmal verhören, überhaupt das Verfahren fast noch einmal von vorn aufnehmen müsse. Daraufhin besprach ich mich mit meinem Rechtsanwalt und kam zu dem Schlusse von der Berufung im Ganzen abzusehen. Denn es wären die Kosten des Verfahrens fast verdoppelt worden. Das aber hätte mich zu sehr belastet. Das ist ja der Nachteil, den alle Rechtsgleichheit dem Unvermögenden immer noch belassen hat, daß er oft um der Kosten willen nicht alle Rechtsmittel ausnützen kann. Ich hatte gedacht, ich würde mehr unterstützt werden, sah mich aber darin so gut wie getäuscht. Mein Rechtsanwalt war der Ansicht, daß wohl durch ein erneutes Zeugenverhör der Sachverhalt etwas mehr zu meinen Gunsten dargestellt werden könnte, daß aber darum das Strafmaß im Ganzen kaum gemildert würde, weil die Beleidigungen nicht in einer unrichtigen Darstellung, sondern in herabsetzenden Worten gefunden seien, und weil 100 Mfl. für dergleichen Prozesse bereits das geringste Strafmaß bezeichnen. Mir selbst ist das Prozeßführen im Herzen zuwider, und ein neues viel wichtigeres und einschneidenderes Streitverfahren war unterdes über mich verhängt, die Disziplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung durch den evang. Oberkirchenrat, die mich ganz in Anspruch nahm.

Ich erhob darum mit meinem Verleger zusammen nur Einspruch dagegen, daß die ganze Broschüre beschlagnahmt sei, außerdem meinerseits noch gegen das freisprechende Urteil in meiner Widerklage gegen Stumm. Es müsse genügen, die einzelnen angegriffenen Stellen zu vernichten, im ganzen höchstens 71 Zeilen auf den Seiten 2, 15, 18, 19, 35.

Hier erkannte das Landgericht an, daß die Seiten 36—72 Ausführungen allgemeiner Art enthalten, die den Privatkläger nicht verletzen, mit Ausnahme des Schlusssatzes; und daß auch durch den Anhang der Broschüre, die Christlich-Sozialen im Landtage Seite 73—82, der Kläger nicht betroffen wird. Auf die Unbrauchbarmachung dieser Teile, also mehr als der Hälfte der Broschüre, durfte darum nicht erkannt werden. Nur die inkriminierten 71 Zeilen aber der Vernichtung anheim zu geben hält das Landgericht deshalb für unzulässig, weil sie einmal zumeist mit dem übrigen Texte im Zusammenhange stehen; und weil ferner der Zweck der Vorschrift des § 41 des Str.-G.-B., den Verletzten in seinem Rechte auch für die Folge zu schützen nicht erreicht würde, wenn gerade nur die Unbrauchbarmachung der unter Anklage gestellten Zeilen der Broschüre ausgesprochen würde.

Bezüglich der Widerklage erkennt das Landgericht an, daß der Brief objektiv beleidigend sei. Der Ausdruck Pamphlet, der mit Schmähschrift gleichbedeutend sei, der Vorwurf, daß die Schrift lügenhafte Verdächtigungen und grobe Unwahrheiten enthielte, auch der wegwerfende Ausdruck das Geistesprodukt seien objektiv geeignet die Ehre des Angeklagten zu verletzen. Indes fehle es auf Seiten des Privatklägers an dem zum Tatbestande der Beleidigung erforderlichen Dolus. Zu diesem gehöre neben der Vorsätzlichkeit der ehrkränkenden Kundgebung das Bewußtsein, daß dieselbe nicht nur geeignet sei, die Ehre des andern zu verletzen, sondern daß sie auch rechtswidrig sei. Daß der Privatkläger aber bei Abfassung des Briefes das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Kundgebung gehabt habe, habe das Berufungsgericht nicht annehmen können. Dem Privatkläger stehe aber auch der Schutz des § 193 des Straf-Gesetz-

Buches zur Seite. Denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der Privatkläger den Brief an den Verleger geschrieben habe, um den Stand und Wohnort des Verfassers der Broschüre zu erfahren, und es erscheine die Annahme berechtigt, daß er sich in seinem Briefe mit Absicht entrüstet über die Broschüre ausgesprochen habe, um den Verleger zu zwingen, den Verfasser derselben näher zu bezeichnen. Denn erfahrungsgemäß sei es nicht leicht vom Verleger einer Streitschrift genau Mitteilungen über deren Verfasser zu erlangen, und die Aeußerung des Klägers über den Inhalt der Broschüre enthielte zugleich eine versteckte Drohung für den Verleger, daß er eventuell selbst werde verantwortlich gemacht werden. Der Brief des Klägers sei daher zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben, und die inkriminierten Stellen desselben würden mithin nach § 193 des Str.-G.-B. nur insofern strafbar sein, als das Vorhandensein einer Beleidigung d. h. die Absicht zu beleidigen aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschehen sei, hervorginge. Form und Umstände ließen aber umsoweniger auf eine beleidigende Absicht schließen, als ihm der Verfasser der Schrift ganz unbekannt gewesen und der Brief nicht an den Verfasser, sondern an den Verleger gerichtet sei.

Die Kosten der Berufungsklage hätten Köpfsche und Werther zu tragen, wiewohl sie einen teilweisen Erfolg hätten, weil in solchen Fällen die Entscheidung dem freien richterlichen Ermessen überlassen sei. Stumm könne sie nicht tragen, weil die Unbrauchbarmachung der ganzen Schrift lediglich auf einem Versehen des Schöffengerichts beruhe.

Die Argumentation des Nordhäuser Landgerichts schien zu eigentümlich, als daß man nicht hätte noch einen Ort höher gehen sollen. Dem Kläger war der Schutz des § 193 von der Wahrnehmung berechtigter Interessen zugebilligt worden, mir nicht. Er hatte sich weit stärkerer Ausdrücke bedient als ich, bei dem die Beleidigung mehr nur in der Fassung der Sätze gefunden wurde, und trotzdem sollte Stumm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner

Außerungen weniger gehabt haben als ich. Ob ich Stumm bekannt war oder nicht, war furchtbar gleichgültig; ich war für ihn eben der Verfasser des Offnen Briefes. Und daß der Brief nicht an mich, sondern an meinen Verleger gerichtet war, wirkte durchaus erschwerend. Denn nach den allereinfachsten Grundsätzen der Moral, die man schon in der Schule lernt, ist eine Beleidigung ins Gesicht weniger schlimm als eine solche hinter dem Rücken. In diesem Falle schwärzte mich Stumm bei meinem Verleger an, auf dessen Wohlwollen ich angewiesen war. Sehr sonderbar war ferner die Begründung mit dem Zwange auf den Verleger zur Autornennung. Daß ein grober Brief mehr ausrichten soll als ein formgerechter, ist doch gemeinlich nicht der Fall. Wollte der Verleger den Wohnort des Autors nicht nennen — nun, der Verleger war in jedem Falle als Verbreiter von Beleidigungen haftbar und konnte entweder vom Gericht gezwungen werden den Verfasser genau zu bezeichnen, oder er mußte selbst ganz für die Beleidigungen eintreten.

Die Beschlagnahme der Broschüre war ermäßigt worden, aber immer noch nicht genug. Der Zusammenhang der inkriminierten Stellen mit den Seiten 1—35 war sehr unerheblich, für die meisten Seiten gar nicht vorhanden. Ferner waren einige Zeilen vom Schluß der Broschüre beschlagnahmt worden, die in dem ganzen Prozeß nicht mit einem Worte genannt waren.

Bezüglich der Kosten aber der Berufungsinstanz hätte erkannt werden müssen, daß da ein „Versehen“ des Schöffengerichts vorlag, ein Teil der Kosten aus der Staatskasse zu decken war. —

Das Oberlandgericht in Naumburg hat die eingelegte Revision verworfen.

Es sei dem Gesetze nach in das freie Ermessen des Richters gestellt, wie weit er einen Zusammenhang der inkriminierten Stellen mit den übrigen Teilen einer Schrift anerkenne.

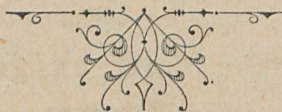
Ebenso sei die Freisprechung Stumms wegen seines Briefes in formell gesetzlicher Weise erfolgt, weil der Vorderrichter nicht angenommen habe, daß der Brieffschreiber

ein Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seiner Kundgebung gehabt habe.

Endlich sei das Landgericht bei der Kostendeckung formgerecht verfahren, da bei teilweisem Erfolge die Verteilung der Kosten in das freie Ermessen des Richters gestellt sei.

Das Oberlandgericht hat sich eben auf eine Prüfung der Materie nicht eingelassen und konnte es nicht. Es hatte einfach darüber zu entscheiden, ob Formfehler gemacht waren.

Damit hat die Sache wie alles Irdische ihr Ende genommen.



Von demselben Verfasser sind im Verlag v. Reinh. Werther  
in Leipzig erschienen:

**Der christliche Standpunkt in der  
Frauenfrage 1892.**

Preis 1 Mark.

**Der Sozialwissenschaftliche Cursus  
in Halle 1893.**

Preis 30 Pfg.

**Der offene Brief an Freiherrn  
von Stumm.**

Preis 1 Mark.

**Die Gefahren des Neumalthusianismus**

Preis 1,20 Mark.

Im Verlag von Cämmerer & Co. in Halle:

**Dogmatisches oder undogmatisches  
Christentum?**

Preis 40 Pfg.

---

Die  
**Christlich-Soziale**  
**Volks-Zeitung**

erscheint wöchentlich einmal an jedem Sonnabend. Preis pro Monat für Erfurt frei ins Haus 20 Pfg. Durch die Reichspost bezogen  $\frac{1}{4}$  jährlich 60 Pfg. Direkt unter Kreuzband  $\frac{1}{4}$  jährlich 1 Mk. Für Agenten bei Abnahme von mindestens 5 Exemplaren à 50 Pfg., von mindestens 50 Exemplaren à 40 Pfg.  $\frac{1}{4}$  jährlich.

Anzeigen solider Geschäfte finden durch die christlich-soziale Volks-Zeitung zweckentsprechende Verbreitung.

Der Preis beträgt für die fünfgespaltene Petitzeile 4 Pfg. Beilagegebühr pro 1000 4 Mark.

Die christlich-soziale „Volks-Zeitung“ befaßt sich die religiösen, volkswirtschaftlichen und politischen Probleme dem Volke in wahrhaft einfacher und populärer Form zu bieten. Sie sucht die Arbeit unserer großen Volksmänner und Politiker unter das Volk zu bringen und die Tagesereignisse in die rechte förderliche Beleuchtung zu stellen. Auf diese Weise macht sie die Zeitungslektüre zu einer wahrhaft veredelnden und bildenden Unterhaltung.









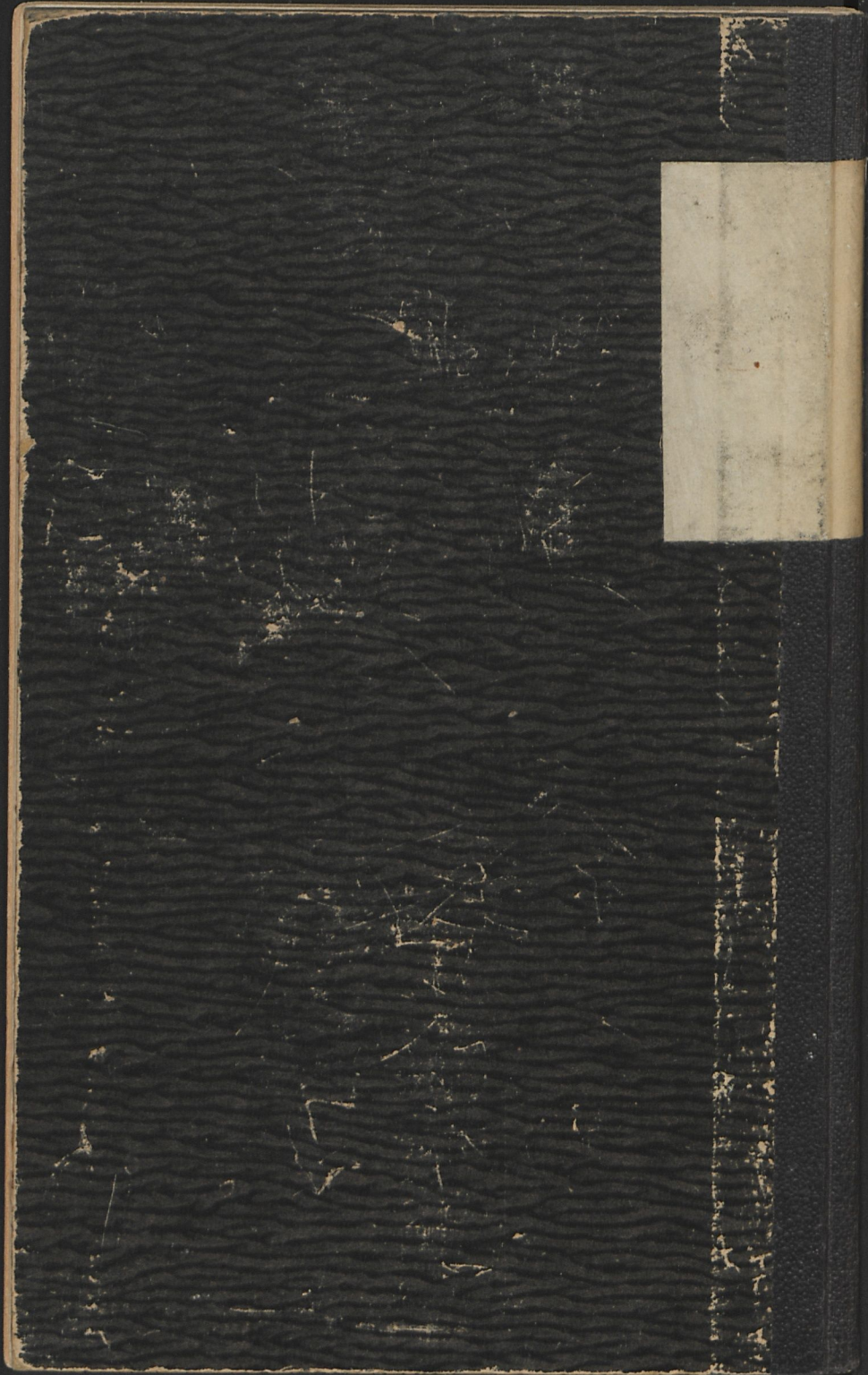
Im 4252

**ULB Halle**

3

005 934 32X





inches  
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Prozeß

n von Stumm

zeßakten dargelegt

ßsche.

h-sozialen „Volks-Zeitung“.

dieser Zeitung bestimmt.

ßennige. ¶...

1386

W. Bellendorf & Sohn

